

Vorlage

Beratungsfolge	Datum	
Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk	09.11.2010	öffentlich
Rat der Stadt Sassenberg	11.11.2010	öffentlich

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund (NWStGB) hat in seinen Mitteilungen Nr. 6/Juni 2010 darauf hingewiesen, dass er in Zusammenarbeit mit der Kommunal- und Abwasserberatung NRW und in Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW die Mustersatzungen im Abwasserbereich überarbeitet hat. Hierzu gehört auch die Mustersatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Überarbeitung des Satzungsrechtes war erforderlich, da zum 01.03.2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Kraft getreten ist. Weiterhin ist zum 31.03.2010 das geänderte und an das neue WHG angelehnte Landeswassergesetz (LWG NRW) in Kraft getreten. Der NWStGB verweist insbesondere darauf, dass nunmehr in § 54 WHG erstmalig der Abwasserbegriff bundeseinheitlich geregelt und definiert ist. Die Begriffsdefinition für das Schmutz- und Niederschlagswasser in § 54 Abs. 1 WHG entspricht in nahezu identischer Weise den Definitionen in § 2 Abs. 1 AbwAG und § 51 Abs. 1 LWG. Da es sich beim WHG um höherrangiges Recht handelt ist damit nunmehr die landesrechtliche Regelung unwirksam.

Als Anlage ist eine vergleichende Aufstellung zwischen der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.11.2005 in der derzeit geltenden Fassung und der Mustersatzung des NWStGB, Stand 30.04.2010, beigefügt. Auf die folgenden Änderungspunkte ist hinzuweisen:

- **Präambel**

Neben der Aufnahme der aktuellen Fassungen der Gemeindeordnung des Landeswassergesetzes sowie des Kommunalabgabengesetzes ist als weitere Rechtsgrundlage nunmehr auch das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen worden.

- **§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

In Abs. 1 Satz 1 ist im Hinblick auf die Neufassung des WHG als Rechtsgrundlage für Bau, Betrieb und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen nunmehr § 60 WHG statt bisher § 18 b WHG aufgenommen worden. Die neue Rechtsgrundlage basiert auf den bisherigen Vorschriften und wird durch ergänzende landesrechtliche Bestimmungen (§ 57 LWG) konkretisiert. § 60 Abs. 1 und 2 WHG haben folgenden Wortlaut:

„§ 60 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.“

▪ § 12 Ordnungswidrigkeiten

Unter Abs. 1 Buchstabe g) sind die Ordnungswidrigkeitendatbestände um die Auskunftspflichten aus § 7 Abs. 3 (Eigentümerwechsel) und § 8 Abs. 1 (Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen) erweitert worden.

Durch die Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 08.10.2009 sind zum 01.01.2010 folgende Gebührensätze festgelegt worden:

- | | |
|--|--------------------------|
| ▪ Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen | 43,40 €/m ³ |
| ▪ Entleerung abflusslose Gruben | 25,40 €/m ³ . |

Als Anlage ist die Gebührenkalkulation vom 30.08.2010 für das Jahr 2011 beigelegt. Hiernach ergibt sich folgender Gebührenbedarf:

- | | |
|--|--------------------------|
| ▪ Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen | 40,50 €/m ³ |
| ▪ Entleerung abflusslose Gruben | 25,20 €/m ³ . |

Zur Begründung für das Kalkulationsergebnis ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

a) Abfuhrvergütung an den Unternehmer

Mit der Fa. Richter ist am 25.04.2006 ein Entsorgungsvertrag geschlossen worden. Der Vertrag weist neben den Pflichten des Entsorgers (insbesondere Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den abwasserrechtlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften) eine Preisanpassungsklausel aus, die sowohl die Entwicklung der Lohnkosten als auch der Dieselmotorkraftstoffe berücksichtigt. Nach einer fernmündlichen Mitteilung des Entsorgers wird für 2011 keine Preisanpassung gefordert; die Vergütung ist mit 17,50 €/m³ zuzüglich MWSt. angesetzt.

b) Klärschlammfall

In der Kalkulation für das Jahr 2011 ist gegenüber dem Vorjahr mit 425 m³ nunmehr aufgrund der festgestellten Abfuhrmenge 2008 eine Klärschlammmenge von 400 m³ in Ansatz gebracht worden. Festzustellen ist hier insbesondere, dass eine Reihe von Anlagenbetreibern im Rahmen der Beurteilungen aus den Wartungsverträgen für ihre Grundstücksentwässerungsanlagen auf eine bedarfsgerechte Abfuhr, d. h. abweichend von der jährlichen Entleerung, umstellen.

c) Kosten der Weiterbehandlung des Klärschlammes

Aus der Fortschreibung der Kostenberechnung des Ing.-Büros Frilling, Vechta, vom 21.08.2001 ergeben sich für das Jahr 2010 Weiterbehandlungskosten in Höhe von 18,20 €/m³. Die Erhöhung gegenüber dem Satz von 17,40 €/m³ aus der Kalkulation für 2010 ist insbesondere auf die geringere Klärschlammmenge bei in etwa gleichen Kosten zurückzuführen.

d) Verwaltungskosten

Die Personalkosten sind auf der Grundlage des aktuellen KGSt.-Gutachtens 2/2009 gegenüber dem KGSt.-Gutachten 7/2008 für die Vorjahresberechnung ermittelt worden. Bei gleicher Stundenzahl ergibt sich hier eine geringfügige Erhöhung um rd. 65,00 €.

e) Überdeckung aus 2009

Nach § 6 Abs. 2 KAG sind ab dem Kalkulationszeitraum 1999 Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Ausgehend vom Jahresabschluss 2009 für das Abwasserwerk ergibt sich nach einer entsprechenden Berechnung eine Überdeckung in Höhe von 553,05 €. Dieser Betrag ist in die Gebührenbedarfsrechnung einbezogen worden. Aus dem Vorjahr waren keine entsprechenden Beträge mehr zu berücksichtigen.

Bei der Kalkulation der Gebühren für die Entleerung abflussloser Gruben ist für die Berechnung der Reinigungskosten die mit 2,44 €/m³ ermittelte Schmutzwassergebühr für 2011 gegenüber der Schmutzwassergebühr für 2010 mit 2,39 €/m³ zugrunde gelegt worden.

Der Entwurf der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Kalkulation der Entsorgungsgebühren sind als Anlage beigefügt.

Zuständig für die Beschlussfassung ist der Rat.

Vorschlag der Verwaltung:

„Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gemäß der Anlage zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2011 vom 30.08.2010 gemäß Anlage zu dieser Niederschrift festgesetzt.“

DBgm.